

Einschiessen der Jagdwaffen, Nachweis

- Jede(r) Jäger(in) muss alle auf der Jagd geführten Waffen einschiessen.
- Die Jagdwaffen können auf allen anerkannten Schiessanlagen und auf den vom Amt für Forst und Jagd bewilligten Schiessplätzen eingeschossen werden.
- Die Jagdwaffen sind jedes Jahr im Zeitraum vom 01. August des Vorjahres bis am 31. Juli des Jagdjahres einzuschießen.
- Es wird keine Schuss- und keine Trefferzahl vorgeschrieben. Jede(r) Jäger(in) muss die Schiessfertigkeit selber bewerten und nötigenfalls fördern.
- Auf dem amtlichen Schiessnachweis sind die Waffenart, die Waffenummer, die besuchte Schiessanlage und das Einschiessdatum einzutragen. Der Nachweis ist von der Schiessaufsicht und vom Schützen oder von der Schützin zu unterzeichnen.
- Die jagdberechtigten Personen haben den Kontrollschein während der Jagd mit sich zu führen und den Organen der Jagdaufsicht auf Verlangen vorzuweisen.

Einschiessen der Jagdwaffen, Nachweis

- Jede(r) Jäger(in) muss alle auf der Jagd geführten Waffen einschiessen.
- Die Jagdwaffen können auf allen anerkannten Schiessanlagen und auf den vom Amt für Forst und Jagd bewilligten Schiessplätzen eingeschossen werden.
- Die Jagdwaffen sind jedes Jahr im Zeitraum vom 01. August des Vorjahres bis am 31. Juli des Jagdjahres einzuschießen.
- Es wird keine Schuss- und keine Trefferzahl vorgeschrieben. Jede(r) Jäger(in) muss die Schiessfertigkeit selber bewerten und nötigenfalls fördern.
- Auf dem amtlichen Schiessnachweis sind die Waffenart, die Waffenummer, die besuchte Schiessanlage und das Einschiessdatum einzutragen. Der Nachweis ist von der Schiessaufsicht und vom Schützen oder von der Schützin zu unterzeichnen.
- Die jagdberechtigten Personen haben den Kontrollschein während der Jagd mit sich zu führen und den Organen der Jagdaufsicht auf Verlangen vorzuweisen.

SCHIESSNACHWEIS 2012

Der Schiessnachweis gilt für:

- Hoch- und Niederwildjagd
- Steinwildreduktionsjagd
- Wasserwildjagd
- Passjagd

Gesetzliche Grundlagen:

- Kantonale Jagdverordnung Art. 2, 5
- Reglement über die Kontrolle und das Einschiessen von Jagdwaffen Art. 7, 9

SCHIESSNACHWEIS 2012

Der Schiessnachweis gilt für:

- Hoch- und Niederwildjagd
- Steinwildreduktionsjagd
- Wasserwildjagd
- Passjagd

Gesetzliche Grundlagen:

- Kantonale Jagdverordnung Art. 2, 5
- Reglement über die Kontrolle und das Einschiessen von Jagdwaffen Art. 7, 9

